

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/II b/073
Finanz- und Rechnungswesen

ausgegeben am:
31.03.2017

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion
betr.: Kreisumlage
Drucksache XVIII / Ib / 048

Mit der Drucksache XVIII/I b/048 vom 14.02.2017 wird der Kreisausschuss um Auskunft gebeten, warum die Kreisumlage im MTK pro Einwohner so viel höher ist als in anderen hessischen Landkreisen.

Außerdem wird um Auskunft gebeten, nach welchen Kennzahlen sich der Beitrag zum Landeswohlfahrtsverband berechnet.

Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion wie folgt:

Der Main-Taunus-Kreis hat aufgrund seiner Lage im Ballungsraum und seiner stark verdichteten Bevölkerung andere Strukturmerkmale als ländlicher gelegene Landkreise. Der MTK besitzt Strukturmerkmale die in größeren Städten vorhanden sind. Beispielsweise ist in ländlicheren Kreisen das Haushaltsvolumen im Bereich Soziales geringer als im Ballungsraum.

Die Ausgleichsfunktion des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA), wonach die finanzstarken die finanzschwächeren Kommunen unterstützen, wird hauptsächlich durch die Schlüsselzuweisungen vorgenommen. Die Schlüsselzuweisungen sind für alle Landkreise eine Ertragsposition, die zur Finanzierung ihrer allgemeinen Aufgabenerfüllung dient. Der Main-Taunus-Kreis erhielt, aufgrund seiner hohen Finanzkraft, nur einen Bruchteil an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu anderen Landkreisen (siehe Anlage). Dies hat zur Folge, dass die im MTK fehlenden Erträge durch die Kreisumlage finanziert werden müssen. Ausgenommen bleibt der schulische Bereich, der über die Schulumlage kostendeckend finanziert wird.

Die Berechnungsgrundlagen des KFA beruhen auf der Finanzkraft der Städte und Gemeinden, woraus sich auch die Finanzkraft der Landkreise bestimmt. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die Steuerkraftmesszahlen sowie die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) stellt, im Rahmen seiner Haushaltsplanung, seinen Finanzbedarf fest. Wie bei der Kreisumlage ist auch bei der LWV-Umlage die Finanzkraft der Umlageverpflichteten maßgeblich. Berechnungsgrundlage bilden die Kreisumlagegrundlagen zuzüglich der Kreisschlüsselzuweisungen bzw. die Steuerkraftmesszahlen zuzüglich der Schlüsselzuweisungen kreisfreier Städte.

Anhand der Summe der Umlagegrundlagen aller Landkreise sowie kreisfreier Städte wird ein Hebesatz für die LWV-Umlage berechnet, der zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich ist. Im Jahr 2016 war dies ein Hebesatz von 11,103%, der beim MTK eine zu zahlende LWV-Umlage i.H.v rd. 51 Mio. Euro ergab.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax
Landrat

Anlage